

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.07.2017 nachfolgend aufgeführte Satzungsänderung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gegeben wird:

### **SATZUNG** **zur Änderung der Satzung über die** **Benutzungs- und Gebührenordnung für den** **Gemeindekindergarten der Gemeinde Marxzell** **vom 10.12.1990**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 26. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Gemeindekindergarten vom 10.12.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3** **Gebührenhöhe**

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
2. Die Benutzungsgebühren betragen monatlich (ohne den Ferienmonat August):

Art der Leistung	Elternbeiträge			
	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam.	4-Kind-Fam.
Regelgruppe (RG) Ü3	138,00 €	106,00 €	70,00 €	23,00 €
RG U3	242,00 €	186,00 €	123,00 €	40,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) Ü3	138,00 €	106,00 €	70,00 €	23,00 €
VÖ U3	242,00 €	186,00 €	123,00 €	40,00 €
Ganztagesbetreuung (GTB) Ü3	248,00 €	188,00 €	124,00 €	41,00 €
GTB U3	434,00 €	329,00 €	217,00 €	72,00 €

3. Das Spiel- und Bastelgeld beträgt monatlich 3,- Euro und wird mit den Benutzungsgebühren eingezogen.
4. Das Essensgeld beträgt
  - für die unter 3-jährigen Kinder (U3) 2,50 Euro je Tag und Kind,
  - für die über 3-jährigen Kinder (Ü3) 3,50 Euro je Tag und Kind.
5. Die Kinder sind zu den vereinbarten Zeiten abzuholen.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Marxzell, den 26.07.2017

gez.  
Sabrina Eisele  
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.